

Antrag und Erklärung auf Gartenwasserzähler

Kassenzeichen	
----------------------	--

Anschrift der Verbrauchsstelle:			
Straße			
PLZ, Ort		Stadtteil	
Flur		Flurstück	

Anschrift des Grundstückseigentümers:			
Name, Vorname			
Straße			
PLZ, Ort		Stadtteil	
Telefon		E-Mail	

Es wird beantragt, das auf dem oben genannten Grundstück zur Bewässerung von Gartenflächen oder zum Befüllen eines Schwimmbades verbrauchte Leitungswasser bei der Berechnung der Kanaleinleitungsgebühr außer Betracht zu lassen.

Zum Nachweis dieses Verbrauchs ist an zugänglicher, frostsicherer Stelle ein gesonderter geeichter Wasserzähler durch einen zugelassenen Installateur einzubauen gemäß § 5 WVS. Der Zähler ist nach Einbau durch einen Mitarbeiter der Stadtwerke Solms abzunehmen. Die Meldung über die Fertigstellung der Installation erfolgt durch den Grundstückseigentümer. Alle Aufwendungen für die Anschaffung, Einbau und Austausch des privaten Wasserzählers trägt der Antragsteller.

Die privaten Zähler sind gemäß den Bestimmungen des Eichgesetzes mindesten alle 6 Jahre auszuwechseln. Ungeeichte Zähler oder Zähler bei denen die Eichfrist überschritten ist, werden nicht anerkannt.

Dem Antragsteller ist bekannt, dass über diesen Zähler nur zur Gartenbewässerung oder Schwimmbadbefüllung bestimmtes Wasser bezogen werden darf und ein Missbrauch strafrechtlich geahndet werden kann gemäß § 37 WVS und § 39 EWS.

Ort/Datum

Unterschrift des Antragstellers

Durch einen zugelassenen Installateur auszufüllen:			
Firma			
Straße			
PLZ, Ort		Telefon	
Firmenstempel		Datum	Unterschrift des Installateurs

Auszug aus der Entwässerungssatzung der Stadtwerke Solms

§ 28

Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs

- (1) Als gebührenpflichtiger Frischwasserverbrauch gelten alle Wassermengen, die
 - a) aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen,
 - b) zur Verwendung als Brauchwasser aus anderen Anlagen und Gewässern entnommen werden.
- (2) Werden gebührenpflichtige Wassermengen nicht als Abwasser der Abwasseranlage zugeführt, bleiben sie auf Antrag des Gebührenpflichtigen - auf dessen Nachweis - bei der Bemessung der Abwassergebühren unberücksichtigt.

Dieser Nachweis ist durch das Messergebnis eines privaten Wasserzählers zu führen, ansonsten - wenn eine Messung nicht möglich ist - durch nachprüfbare Unterlagen (z. B. Sachverständigengutachten), die eine zuverlässige Schätzung der Abwassermenge ermöglichen.
- (3) Anträge auf Absetzung nicht zugeführter Wassermengen sind spätestens zum 30.11. des laufenden Jahres zu stellen.
- (4) Anstelle der Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs kann die Stadt auf Antrag des Gebührenpflichtigen die Messung der Abwassermenge durch einen privaten Abwasserzähler zulassen. Die Gebühr bestimmt sich dann nach der gemessenen Abwassermenge.
- (5) Private Wasser- und Abwasserzähler müssen geeicht sein; sie werden von der Stadt, die auch die Einbaustelle festlegt, verplombt. Bestehen Zweifel an der Richtigkeit des Messergebnisses, sind die Messeinrichtungen durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle oder die Eichbehörde zu überprüfen. Die Kosten der Überprüfung trägt derjenige, zu dessen Ungunsten die Überprüfung ausfällt. Alle Aufwendungen für Anschaffung, Ein- und Ausbau, Unterhaltung, Eichung etc. hat der Gebührenpflichtige zu tragen.
- (6) Bei unerlaubtem Einleiten wird die Abwassermenge von der Stadt geschätzt.

§ 30

Verwaltungsgebühr

- (1) Für jedes Ablesen eines privaten Wasser- oder Abwasserzählers ist eine Verwaltungsgebühr von 3,00 EUR zu zahlen.
- (2) Für jede gewünschte Zwischenablesung einer gemeindlichen oder privaten Messeinrichtung hat der Antragsteller eine Verwaltungsgebühr von 7,50 EUR zu entrichten; für den zweiten und jeden weiteren Zähler ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 3,00 EUR.

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Stadt Solms und über Ihre Rechte nach Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte der Homepage der Stadt Solms. Die Information erhalten Sie im Rathaus oder finden Sie unter www.solms.de (Datenschutz) bzw. unter dem Link [Datenschutz | Stadt Solms](#).